



SANKTIONS-
REGLEMENT
LIZENZNEHMER UND
MARKENNUTZER

Fassung per 1. Januar 2020

I. Sanktionspolitik

Oberstes Ziel der Sanktionierung ist die Problembhebung, die Gleichbehandlung, die Signalwirkung auf Branche und Konsumenten sowie die Vermeidung von Wiederholungsfällen.

Allgemeine Erläuterungen zur Handhabung des Sanktionsreglementes

Das Sanktionsreglement gilt für Bio Suisse Lizenznehmer und Markennutzer. Für Hofverarbeiter ohne Lizenzvertrag mit Bio Suisse wird auf den Verarbeitungsteil im aktuellen Sanktionsreglement für Produzenten verwiesen. Es gelten die in der Sanktionspolitik beschriebenen Sanktionen mit den im Sanktionskatalog genannten Massnahmen. Die zu den Massnahmen gehörenden Fristen sind Richtwerte und können je nach Situation und Betrieb von den Zertifizierungsstellen und/oder von Bio Suisse angepasst werden.

Im Sanktionskatalog ist zu jedem Verstoß die jeweilige minimale Grundsanktion angegeben. Daneben sind in einzelnen Fällen, wo Produktequalität und Verhinderung von Täuschung im Vordergrund stehen, weitere Zusatzsanktionen in der zweiten Spalte aufgeführt: Je nach Schweregrad können Produkte zusätzlich gesperrt und/oder nachkontrolliert werden. Diese Zusatzsanktionen sind nicht zwingend, sondern fallabhängige Möglichkeiten in Kombination mit den Grundsanktionen A–C. Es bleibt ein gewisser Ermessensspielraum bei der Zertifizierung und Sanktionierung (insbesondere bei Wiederholungsfällen).

Die Grundsanktionen A-C orientieren sich am Prinzip der Produkteintegrität:

- Grundsanktion A: Die Produkteintegrität ist nicht unmittelbar gefährdet.
Beispiele von möglichen Abweichungen:
 - Einzelne Dokumente sind nicht vollständig nachgeführt.
 - Produkte fehlen auf dem Lizenzvertragsanhang
 - Geringfügige Fehler auf Rechnungen/Lieferscheinen
 - Geringfügige Fehler in der Kennzeichnung der Produkte.Massnahme (Prinzip): Behebung der Abweichung innert einer sinnvollen Frist. Die Zertifizierung des Betriebs ist nicht betroffen.

- Grundsanktion B: Die Produkteintegrität ist gefährdet.
Beispiele von möglichen Abweichungen:
 - Fehlender Lizenzvertrag mit Bio Suisse
 - Unklare Beschriftungen am Lager oder unklare Separierung in der Produktion
 - Unklare/unvollständige Rezepturen
 - Personal nicht vollständig informiert über Prozesse die die Bio-Produktion betreffen
 - Falsche Deklaration und Kennzeichnung der Produkte.Massnahme (Prinzip): Behebung der Abweichung innert einer möglichst kurzen Frist. Die Zertifizierung des Betriebs erfolgt erst nach Behebung der Abweichung.

- Grundsanktion C: Die Produkteintegrität ist verletzt.
Beispiele von möglichen Abweichungen:
 - Vermarktung (oder Bereitstellung zur Vermarktung) von Produkten mit nicht konformen Zutaten oder Zusatzstoffen
 - GVO im Produkt nachgewiesen
 - Rückverfolgbarkeit und Separierung der Produkte nicht gewährleistet
 - Einsatz von unerlaubten Schädlingsbekämpfungsmitteln in Lagerung oder VerarbeitungMassnahme (Prinzip): Produkt darf nicht mit der Knospe vermarktet werden. Die Zertifizierung des Betriebs erfolgt erst nach Erfüllung der Korrekturmassnahmen. Die Abweichung hat möglicherweise Zusatzsanktionen zur Folge.

Die Sanktionsarten Konventionalstrafe, Rückforderung, kostenpflichtige Beratung und Vertragskündigung sind im Sanktionskatalog nur im Ausnahmefall zugeordnet, da ihre Anwendung sehr situationsabhängig ist: Grundsätzlich können sie auf der Basis von C-Verstößen nach Einschätzung des Schweregrades durch Bio Suisse verhängt werden.

Der Sanktionskatalog ist nicht abschliessend. Nicht beschriebene Verstöße werden nach Ermessen beurteilt.

Erfassung der Verstösse

Verstösse gegen die Bio-Verordnung (SR 910.18) und gegen die Bio Suisse Richtlinien werden anlässlich der jährlichen Kontrolle im Inspektionsbericht festgehalten. Verstössmeldungen sind jedoch nicht an die Bio-Kontrolle gebunden, auch juristische und natürliche Personen können Meldung machen (Label, Kantonschemiker, Medien, Konsumenten, u. a.). Solche Meldungen werden durch die Zertifizierungsstelle und/oder durch Bio Suisse verifiziert: Ein Verstoss muss dem Betrieb schriftlich mitgeteilt werden.

Stellt der Lizenznehmer oder Markennutzer ausserhalb der Bio-Kontrolle eine Übertretung der Bio Suisse Richtlinien fest (Information durch Dritte oder direkt aus seinem Betrieb), so ist er verpflichtet, sofort Massnahmen zur Behebung zu ergreifen und Meldung an Bio Suisse oder die Zertifizierungsstelle zu machen.

Verstösse gegen die Bio-Verordnung

Bei Verstössen gegen die Bio-Verordnung gilt das Massnahmenreglement der Zertifizierungsstelle. Bio Suisse kann zusätzliche Sanktionen anordnen.

Meldung an Bio Suisse

Meldung macht der Urheber der Sanktion, im Normalfall die Zertifizierungsstelle (s. Übersicht Sanktionsarten). Die Meldung beinhaltet den Verstoss und die getroffenen Massnahmen. Betroffene Produkte werden mit ihrer Bezeichnung gemäss Anhang zum Lizenz- oder Markennutzungsvertrag aufgeführt. Weitere erforderliche Angaben sind fallabhängig im Sanktionskatalog aufgeführt.

Beurteilung der Verstösse gegen Bio Suisse Vorgaben

Verstösse gegen die Bio Suisse Anforderungen werden gemäss Sanktionsreglement Lizenznehmer und Markennutzer beurteilt. Bio Suisse setzt dazu einen Ausschuss ein. Vertragskündigungen werden immer durch die MKV beurteilt. Sanktionen, die eine Kostenpflicht von über CHF 10'000.– verhängen, werden ebenfalls immer durch die MKV entschieden.

Wiederholungsfälle

Als Wiederholungsfall gilt der mehrmalige gleiche Verstoss oder die fehlende Erfüllung der gleichen Auflage innerhalb von drei Jahren. Im Wiederholungsfall wird die Auflage wesentlich verschärft und kann bis zur fristlosen Kündigung des Lizenz- oder Markennutzungsvertrages führen.

Rekurse gegen Bio Suisse Sanktionen

Rekurse sind bei allen Sanktionen möglich und haben aufschiebende Wirkung. Ausnahme ist die befristete Produktesperrung (D+) ohne aufschiebende Wirkung im Rekursfall. Sie dient in dringlichen Fällen der genaueren Abklärung der Sachlage, wenn ein Aufschub zu grosse Risiken bedeutet (beispielsweise Gesundheitsrisiko, Konsumententtäuschung, Imageschaden für die Knospe o.ä.).

Gegen Sanktionsentscheide kann innert zehn Tagen seit Zustellung des Entscheides eine Wiedererwägung des Entscheides verlangt werden. Bio Suisse überprüft den Entscheid und kann diesen bei Vorliegen von neuen Fakten oder Informationen in Wiedererwägung ziehen. Sie fällt in diesem Fall einen neuen Entscheid mit Hinweis auf das Rekursrecht. Tritt Bio Suisse nicht auf die Wiedererwägung ein, leitet sie diese von Amtes wegen als Rekurs an die Unabhängige Rekursstelle von Bio Suisse (URS) weiter.

Der Rekurs hat ein klares Begehren und eine kurze Begründung zu enthalten. Entscheide der Unabhängigen Rekursstelle sind letztinstanzlich.

Kosten

Kostenpflichtige Sanktionen inklusive anfallende Bearbeitungsgebühren auf Seite Bio Suisse werden mit dem Sanktionsentscheid von Bio Suisse in Rechnung gestellt. Für kostenpflichtige Nachkontrollen stellt die beauftragte Zertifizierungsstelle dem Lizenznehmer Rechnung, auch wenn solche durch Bio Suisse verfügt werden. Einen allfälligen Zusatzaufwand im Zusammenhang mit Bio Suisse Sanktionen stellen die Zertifizierungsstellen direkt in Rechnung.

Kündigung des Lizenz- oder Markennutzungsvertrages: Vorgehen bei Aberkennung

Kündigt Bio Suisse aufgrund schwerwiegender Verstösse gegen die Bio Suisse Richtlinien den Lizenz- oder Markennutzungsvertrag, so ist das Vorgehen wie folgt:

- Der Lizenznehmer oder Markennutzer händigt Bio Suisse die bestehende Abnehmerliste seiner Knospe-Produkte aus.
- Der Lizenznehmer oder Markennutzer teilt seinen Abnehmern die Aberkennung der Knospe-Produkte innerhalb von zwei Wochen nach der Aberkennung mit Kopie an Bio Suisse und Zertifizierungsstelle schriftlich mit.
- Bei Unterlassung der beiden genannten Massnahmen durch den Lizenznehmer oder Markennutzer publiziert Bio Suisse nach Ablauf der Rekursfrist die Vertragskündigung im «bioaktuell» und allenfalls weiteren Medien.

Sanktionsarten

1. Grundsanktionen

A–C = Grundsanktionen pro Einzelverstoss.
Abkürzungen: ZSt = Zertifizierungsstelle/n (umfasst auch die Kontrollinstanz der akkreditierten Stelle); BS = Bio Suisse

Code	Urheber	Sanktionsart	Meldung an	Rekursstelle	Kostenpflicht
A	ZSt	ANMERKUNG einer Abweichung im Inspektionsbericht. Je nach Fall muss dieser Bio Suisse gemeldet werden. Überprüfung in der Folgekontrolle. Kein Einfluss auf die Zertifizierung, präventiver Charakter.	– BS	Gemeinsame Rekursstelle der ZSt	nein
B	ZSt	AUFLAGE im Inspektionsbericht mit Frist zur Behebung des Verstosses, mit oder ohne Meldung an Bio Suisse; die Zertifizierung hängt von der Erfüllung der Auflage ab. Je nach Fall muss dieser Bio Suisse gemeldet werden.	ZSt BS	Gemeinsame Rekursstelle der ZSt	nein
C	ZSt	VERWEIS mit Frist zur Behebung des Verstosses; Mitteilung des Zertifizierungsentscheidungs (ZE) per eingeschriebenem Brief; die Zertifizierung hängt von der Erfüllung der Auflage ab.	BS (Kopie ZE); ggf. Kantonales Laboratorium; ggf. Bundesamt für Landwirtschaft BLW	Gemeinsame Rekursstelle der ZSt	Bearbeitungsgebühr der ZSt

2. Zusatzsanktionen

Abkürzungen: ZSt = Zertifizierungsstelle/n (umfasst auch die Kontrollinstanz der akkreditierten Stelle); BS = Bio Suisse; QG = Qualitätsgremium

KNK	ZSt oder BS	KOSTENPFLICHTIGE NACHKONTROLLE, je nach Situation angemeldet (v. a. Warenflussprüfung) oder unangemeldet (v. a. Separierungs- und Wareneingangsprobleme).	BS bzw. ZSt	Gemeinsame Rekursstelle der ZSt oder BS	ja
D	ZSt (ggf. im Auftrag von BS)	PRODUKTESPERRUNG für eine definierte Produkteinheit; die Sperre kann den Produktionsstopp, den Auslieferungsstopp und den Warenrückruf beinhalten; KNK ist zu erwägen.	BS bzw. ZSt; ggf. Kantonales Laboratorium; ggf. Bundesamt für Landwirtschaft BLW	Gemeinsame Rekursstelle der ZSt oder BS	nein
D+	bzw. BS	Wie D; Zusätzlich kann in dringlichen Fällen die Sperre befristet (Dauer fallabhängig) und ohne aufschiebende Wirkung im Rekursfall sein.			
E	BS QG	KÜNDIGUNG des Lizenz- resp. Markennutzungsvertrags; keine Vermarktung mehr mit der Knospe. Wiedereintrittssperre von mind. 2 Jahren bis max. 5 Jahren möglich.	ZSt	BS	nein
K	BS	KONVENTIONALSTRAFE mit Mitteilung per E-Brief; eine minimale Bearbeitungsgebühr von CHF 250.– ist darin enthalten. Wahrung der Verhältnismässigkeit; Berücksichtigung der Ertragskraft des Betriebes; Erschwernis bei Bereicherung und Imageisiko für BS.	ZSt	BS	ja
R	BS	RÜCKFORDERUNG eines unrechtmässigen Mehrerlöses (Mehrwertabschöpfung) oder eines unrechtmässigen Minderaufwandes.	ZSt	BS	ja

KPB	BS	KOSTENPFLICHTIGE BERATUNG, nur bei wiederholten, gleichartigen Verstössen.	ZSt	BS	ja
-----	----	--	-----	----	----

3. Spezialfall

Abkürzungen: BS = Bio Suisse; KD STS = Kontrolldienst des Verbands «Schweizer Tierschutz»					
TT	KD STS	TIERTRANSPORT beanstandet durch den Kontrolldienst des STS mittels Kontrollbericht. Kein Einfluss auf die Zertifizierung. Grundlage zur Sanktionierung durch Bio Suisse.	BS	STS	ja

1. Vertragliche Anforderungen & Lizenzgebühren

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil I Kap. 2.3, Teil III Kap. 1.2

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
1.1	Kontrolle	Verweigerung der Kontrolle	Durch ZSt: Produktesperre ohne aufschiebende Wirkung bei Rekurs für alle Knospe-Produkte bis ggf. Kontrolle durchgeführt. Ansonsten Aberkennung der Produkte	sofort	C	D+, K, E	Bio Suisse
1.2	Lizenzprodukte	Lizenzvertrag fehlt oder Produkte fehlen im Vertragsanhang; die betreffenden Produkte werden nicht mit der Knospe ausgezeichnet	Empfehlung des Abschlusses eines Lizenzvertrages bzw. der Gesuchstellung für die fehlenden Produkte.		A		Bio Suisse
1.3	Lizenzprodukte	Lizenzvertrag fehlt oder Produkte fehlen im Vertragsanhang; die betreffenden Produkte werden mit der Knospe ausgezeichnet	Abschluss Lizenzvertrag bzw. Gesuchsbewilligung für die fehlenden Produkte.	sofort	C	D+, K, R	Bio Suisse: : Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und Verfallsdaten.
1.4	Lizenzprodukte	Produktspezifische Auflagen gemäss Lizenzvertragsanhang nicht eingehalten	Stellungnahme, weshalb es zu der Abweichung gekommen ist.	2 Wochen	B		Bio Suisse
1.5	Lizenzprodukte	Berechtigung zum Import fehlt im Anhang zum Lizenzvertrag Bio Suisse	Gesuch bei Bio Suisse einreichen.	2 Wochen	A		Bio Suisse
1.6	Lizenzprodukte	Nachweisliche Dokumentenfälschung	Produktesperre ohne aufschiebende Wirkung bei Rekurs für alle Knospe-Produkte bis allfällige, vom Betrug betroffene Produkte identifiziert sind.	sofort	C	D+, E	Bio Suisse
1.7	Meldepflicht	Verletzung der Meldepflicht: keine sofortige Meldung an Bio Suisse oder ZSt (beim Einsatz nicht konformer Ware, ungenügender Separierung, Rückstandsfällen, etc.)	Stellungnahme, weshalb keine korrekte Meldung erfolgt ist.	sofort	A	K	Bio Suisse (zu dem betreffenden Verstoss), wird bei der Beurteilung des Verstosses durch Bio Suisse erschwerend gewichtet
1.8	Rezepturen	Rezepturen wurden geändert aber entsprechen noch den Bio Suisse Richtlinien	Rezepturen bei Bio Suisse einreichen.	2 Wochen	B		
1.9	Rezepturen	Rezepturen wurden geändert und entsprechen nicht mehr den Bio Suisse Richtlinien (inkl. abgelaufene Ausnahmegewilligungen)	Produkte sperren. Stellungnahme und Korrekturmassnahmen an Bio Suisse schicken	sofort	C	D, KNK	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und Verfallsdaten.
1.10	Verarbeitungsbeschreibung	Verarbeitungsbeschreibung nicht vorhanden	Verarbeitungsbeschreibung bei Bio Suisse einreichen.	2 Wochen	B		

1.11	Verarbeitungsbeschreibung	Bewilligter Verarbeitungsbeschreibung wurde geändert aber entspricht noch den Bio Suisse Richtlinien	Änderung im Verarbeitungsbeschreibung dokumentieren und bei Bio Suisse einreichen.	2 Wochen	B		
1.12	Verarbeitungsbeschreibung	Bewilligter Verarbeitungsbeschreibung wurde geändert und entspricht nicht mehr den Bio Suisse Richtlinien	Verarbeitungsbeschreibung an Knospe-Anforderungen anpassen und bei Bio Suisse einreichen.	2 Wochen	C		Bio Suisse: Änderung mit Angabe von Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion und Lagerbeständen.
1.13	Gut zum Druck	Gut zum Druck wurde nicht eingeholt, Kennzeichnung entspricht den Bio Suisse Richtlinien	Gut zum Druck von Bio Suisse einholen		A		Bio Suisse
1.14	Gut zum Druck	Gut zum Druck wurde nicht eingeholt, Kennzeichnung entspricht nicht den Bio Suisse Richtlinien (a); Knospe-Logo nicht aktualisiert (b)	Gut zum Druck und ggf. Ausnahmewilligung zum Aufbrauchen bereits gedruckter Verpackungen von Bio Suisse einholen	2 Wochen (a); 4 Wochen (b)	B		Bio Suisse
1.15	Gut zum Druck	Gut zum Druck wurde eingeholt aber Auflagen nicht umgesetzt.	Auflagen umsetzen	2 Wochen	B		Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und Verfallsdaten.
1.16	Branchenvereinbarungen	Meldungen an PM Ackerkulturen sind nicht korrekt oder nicht plausibel	Korrekturen Bio Suisse melden oder Hinweis auf mangelnde Plausibilität machen.	2 Wochen	A		Bio Suisse
1.17	Branchenvereinbarungen	Festgelegte Inlandanteile nicht eingehalten	Stellungnahme, weshalb Inlandanteil nicht eingehalten wurde	4 Wochen	A	K	Bio Suisse
1.18	Marktauftritt	Irreführende Verwendung der Knospe im Geschäftsauftritt (Inserate, Internet, Geschäftspapiere etc.)	Verwendung Knospe/Bio nur für die entsprechenden Geschäftsbereiche/ Produkte	sofort	A		Bio Suisse
1.19	Lizenzgebühren	Umsatzdeklaration für Lizenzgebühren ist nicht korrekt oder nicht plausibel	Korrekturen Bio Suisse melden oder Hinweis auf mangelnde Plausibilität machen	2 Wochen	A		Bio Suisse
1.20	Lizenzgebühren	Begründet fehlende Umsatzdeklaration (vereinbarte Frist mit Bio Suisse).	Nachprüfung erforderlich. Falls Kontrolldatum vor Abschluss, innert 2 Wochen einen Abgabetermin mit Bio Suisse vereinbaren	spätestens bei nächster Kontrolle	A		Bio Suisse
1.21	Lizenzgebühren	Fehlende Umsatzdeklaration für Lizenzgebühren	Knospe Umsätze müssen jährlich gemeldet werden	2 Wochen	A		Bio Suisse
1.22	Ausnahmewilligungen	Auflagen von Ausnahme- und Sonderbewilligungen nicht eingehalten (Fristen, Mengen, Zusatzaufgaben)	Produkte sperren, Stellungnahme an Bio Suisse einreichen	sofort	A	D	Bio Suisse: Ggf. Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und Verfallsdaten.

2. Rohstoffe

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil III Kap. 1.3

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
2.1	Rohstoffqualität	Verdacht auf Verwendung nicht konformer Zutaten, Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe (gemäss Bio Suisse Richtlinien)	Produkte sperren bis Konformität nachgewiesen ist. Fehlersuche im Betrieb und Resultat der ZSt melden	2 Wochen	B	D+, KNK	
2.2	Rohstoffqualität	Verwendung nicht konformer Zutaten, Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe (gemäss Bio Suisse Richtlinien)	Produkte sperren. Verarbeitungsbeschrieb inkl. Hilfsstoffe an Knospe-Anforderungen anpassen und bei Bio Suisse einreichen.	sofort	C	D, KNK	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und Verfallsdaten.

3. Warenflussprüfung

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil III Kap. 1.4 und 1.5

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
3.1	Warenflussprüfung	Warenflussrechnung für Knospe-Produkte nicht durchführbar, Plausibilitätsrechnung machbar	Massnahmen zur besseren Dokumentation ergreifen (a). Musterrapport eines Monats der ZSt senden (b).	1 Woche (a); 1 Monat (b)	B		
3.2	Warenflussprüfung	Warenflussrechnung für Knospe-Produkte nicht durchführbar, Plausibilitätsrechnung nicht machbar	Massnahmen zur besseren Dokumentation ergreifen (a). Musterrapport eines Monats der ZSt senden (b). Wenn nötig KNK.	1 Woche (a); 1 Monat (b)	C	D, KNK	Bio Suisse
3.3	Warenflussprüfung	Rückverfolgbarkeit (Einsatz von Zutaten) über einzelne Chargen nicht gegeben	Massnahmen für verbesserte Dokumentation treffen.	4 Wochen	B		
3.4	Warenflussprüfung	Fehlende Lieferantenliste	Lieferantenliste führen.	sofort	A		
3.5	Warenflussprüfung	Aktuelle Bio-Zertifikate und Knospe-Urkunden von Lieferanten wurden nicht geprüft (bei Neuproduktion oder Wiederaufnahme nach Produktionspause genügt eine Kopie des Lizenzvertragsanhangs des Lieferanten für die Kontrolle).	Dokumente müssen nachgereicht und von der ZSt kontrolliert werden.	2 Wochen	B		

4. GVO-Freiheit

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil III Kap. 1.6

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
4.1	GVO	Zusicherungserklärung GVO fehlt, kann aber beschafft werden	Zusicherungserklärung GVO beschaffen.	4 Wochen	B		
4.2	GVO	Zusicherungserklärung GVO fehlt, kann nicht beschafft werden	Aberkennung der Produkte. Konforme Zutat beschaffen.	2 Wochen	C	D+, KNK	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und Verfallsdaten.
4.3	GVO	Zusicherungserklärung GVO unvollständig und/oder nicht auf dem InfoXgen-Formular.	Meldung der betroffenen Produkte an die ZSt und an Bio Suisse.	sofort	C	D+, KNK	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und Verfallsdaten.
4.4	GVO	GVO nachgewiesen	Produktesperrung bis zur Klärung des Falles. Bio Suisse erteilt ZSt den Auftrag zur Klärung der Ursache der GVO-Verunreinigung. Sanktionierung erfolgt direkt durch Bio Suisse.	sofort	C	D+, KNK	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und Verfallsdaten;

5. Verarbeitungsverfahren

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil III Kap. 1.7

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
5.1	Verarbeitungsverfahren	Einsatz von ionisierenden Strahlen	Aberkennung der Produkte.	sofort	C	D, KNK	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und Verfallsdaten.
5.2	Verarbeitungsverfahren	Einsatz Röntgendetektion ohne AB von Bio Suisse.	Begründeten Antrag auf AB an Bio Suisse stellen.	2 Wochen	B		Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und Verfallsdaten.
5.3	Verarbeitungsverfahren	Einsatz von anderen, nicht von Bio Suisse zugelassenen Verarbeitungsverfahren	Produktesperrung	sofort	C	D	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und Verfallsdaten.

6. Separierung

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil III Kap. 1.8

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
6.1	Separierung	Separierung während der Verarbeitung nicht genügend gewährleistet	Massnahmen treffen und der ZSt einreichen.	2 Wochen	B		
6.2	Separierung	Separierung während der Verarbeitung nicht gewährleistet	Produktion sperren bis Separierung gewährleistet ist. Massnahmen treffen und der ZSt einreichen.	2 Wochen	C	D+, KNK	
6.3	Separierung	Separierung von Knospe-Ware in der Lagerung ungenügend	Separierungsmassnahmen treffen und der ZSt melden	sofort	B		
6.4	Separierung	Verdacht auf Vermischung von Knospe-Ware mit nicht bewilligten Bio-Qualitäten	Produktspernung	sofort	B	D	
6.5	Separierung	Vermischung von Knospe-Ware mit nicht bewilligten Bio-Qualitäten	Massnahmen treffen und der ZSt einreichen.	sofort	C	KNK	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und Verfallsdaten.

7. Verpackung

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil III Kap. 1.9

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
7.1	Verpackung	Verpackungsmaterial wurde geändert	Änderungen dokumentieren und der ZSt melden.	2 Wochen	B		Bio Suisse: Änderung inkl. Spezifikation mit Angabe von Mengen, Zeitraum der Produktion und Lagerbeständen

8. Kennzeichnung und Deklaration

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil III Kap. 1.10

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
8.1	Kennzeichnung	Falsche oder fehlende Angaben auf der Etikette (Umstellungshinweis, Angabe der ZSt, Angabe des Lizenznehmers, falsche Knospe, Zutatendeklaration entspricht nicht oder nicht mehr der Rezeptur)	Etikette ändern und neues Gut zum Druck von Bio Suisse einholen resp. neue Etikette beim Lieferanten einfordern.	2 Wochen	B		Bio Suisse

8.2	Kennzeichnung	Falsche Angaben hinsichtlich Herkunftsland	Bei Neudruck Etikette ändern und neues Gut zum Druck von Bio Suisse einholen.	Vor dem Neudruck	A		
8.3	Deklaration	Angabe der Lizenzgebühren fehlt auf den Rechnungen	Rechnungen ergänzen	2 Wochen	A		
8.4	Deklaration	Fehlende oder falsche Qualitätsangabe auf Rechnungen/ Lieferscheinen.	Dokumente anpassen und Abnehmer informieren. Belege der Änderungen und Kopie des Informationsschreibens bei ZSt einreichen.	2 Wochen	B		Bio Suisse: Änderung mit Angabe von Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion und Lagerbeständen.
8.5	Deklaration	Fehlende oder falsche Qualitätsangabe auf Rechnungen/ Lieferscheinen der Lieferanten.	Aenderungen vom Lieferanten verlangen. Beleg der Aenderungen oder korrigierte Dokumente bei ZSt einreichen.	2 Wochen	B		

9. Schädlingskontrolle

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil III Kap. 1.12

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
9.1	Schädlingskontrolle	Fehlende AB zur Planung und Durchführung der Schädlingskontrolle durch den Lizenznehmer oder Lohnunternehmer	Entsprechendes Gesuch bei Bio Suisse einreichen	4 Wochen	B		Bio Suisse
9.2	Schädlingskontrolle	Fehlender Vertrag mit SBU (keine Möglichkeit für AB)	Vertrag mit SBU abschliessen und Kopie an ZSt	4 Wochen	B	C	Bio Suisse
9.3	Schädlingskontrolle	Betrieb lässt grossräumige Anwendung durch ein von Bio Suisse nicht anerkanntes SBU machen	Vollständige Dokumentation der Anwendung (Ort/ Mittel/Zeitpunkt) an Bio Suisse mit Kopie an ZSt	sofort	C	D+	Bio Suisse
9.4	Schädlingskontrolle	Lokale Anwendung mit Sprühprodukten bzw. Schlupfwinkelbehandlung mit nicht bewilligtem Mittel	Vollständige Dokumentation der Anwendung (Ort/ Mittel/Zeitpunkt) an Bio Suisse mit Kopie an ZSt	sofort	C	D+	Bio Suisse
9.5	Schädlingskontrolle	Grossräumige Anwendung mit nicht bewilligtem Mittel bei Auslagerung der Produkte		sofort	C	KNK	Bio Suisse
9.6	Schädlingskontrolle	Grossräumige Anwendung ohne Auslagerung der Knospe-Rohstoffe oder Halbfabrikate oder Endprodukte (bei Vernebelungen dürfen gasdicht verpackte Produkte im Raum bleiben) oder direkte Anwendung der Mittel auf die Produkte	Aberkennung der Produkte	sofort	C	D+, KNK	Bio Suisse; Kantonschemiker
9.7	Schädlingskontrolle	Ungenügende Reinigung der behandelten Räume und Anlagen.	Gefährdete Ware, d. h. nächste Charge oder Einlagerung analysieren.	sofort	C	D+	

9.8	Schädlingskontrolle	Bei vereinfachter Anforderung: nach grossräumiger Anwendung keine Spülchargen vor Ein-, Aus- und Umlagerungen vorgenommen	Gefährdete Ware, d. h. nächste Charge oder Einlagerung analysieren.	sofort	C	D+	
9.9	Schädlingskontrolle	Abdrift bei lokaler Anwendung u/o ungenügende Abdichtung bei grossräumiger Anwendung (z. B. von undichten Silozellen, Räumen und Anlagen)	Massnahmen zur Vermeidung der Verschleppung ergreifen und diese an ZSt melden. Gefährdete Ware analysieren	sofort	C	D+, KNK	Bio Suisse
9.10	Schädlingskontrolle	Wartefrist nach grossräumiger Anwendung (mindestens 24 Std.; bei vereinfachten Anforderungen: 4 Wochen) nicht eingehalten u/o ungenügende Reinigung	Massnahmen zur Einhaltung der Wartefrist u/o genügenden Reinigung ergreifen und diese an ZSt melden. Gefährdete Ware analysieren	sofort	C	D+	Bio Suisse
9.11	Schädlingskontrolle	Erste Charge nach grossräumiger Anwendung wurde mit der Knospe vermarktet (ausgenommen Siloanlagen)	Aberkennung der Produkte aus dieser Charge	sofort	C	D+, KNK	Bio Suisse; Kantonschemiker
9.12	Schädlingskontrolle	Zur Prävention u/o Monitoring eines Schädlingsbefalls werden nicht zugelassene Mittel verwendet u/o Methoden ergriffen	Bewilligungsgesuch mit vollständiger Dokumentation der ergriffenen Massnahme (Ort/Mittel/Methode/Zeitpunkt) an Bio Suisse mit Kopie an ZSt	sofort	B		Bio Suisse
9.13	Schädlingskontrolle	Ausführender Mitarbeiter des Lizenznehmers oder Lohnunternehmers hat keine Fachbewilligung für die grossräumige Anwendungen in Räumen und Anlagen	Betreuung durch ein von Bio Suisse anerkanntes SBU bis Fachbewilligung eingeholt ist	sofort	B		Bio Suisse
9.14	Schädlingskontrolle	Ausführender Mitarbeiter des SBU hat keine Fachbewilligung für die grossräumige Anwendung in Räumen und Anlagen u/o für Monitoringarbeiten	Massnahmen zur Einhaltung der Anforderung ergreifen und an ZSt melden	sofort	B		Bio Suisse
9.15	Schädlingskontrolle	Durchführung von meldepflichtiger grossräumiger Anwendung ohne Meldung an Bio Suisse	Vollständige Dokumentation der Anwendung (Ort/Mittel/Zeitpunkt) an Bio Suisse mit Kopie an ZSt	sofort	B		Bio Suisse
9.16	Schädlingskontrolle	Bei grossräumiger Anwendung durch den Lizenznehmer oder Lohnunternehmer: Jahresbericht wurde nicht an Bio Suisse und das betreuende SBU gesendet	Jahresbericht erstellen und an Bio Suisse senden	sofort	B		Bio Suisse
9.17	Schädlingskontrolle	Dokumentation unvollständig: Monitoringplan oder Monitoringdokumentation (mindestens 4 Kontrollen pro Jahr) oder Jahresbericht bei grossräumiger Anwendung durch Lizenznehmer/Lohnunternehmer oder Details zu Schädlingsbekämpfungsaktionen oder Fachbewilligung oder Jahresbericht oder Vertrag mit SBU	Dokumentation bei ZSt nachreichen	sofort	B		

10. Nachhaltige Entwicklung

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil III Kap. 1.13

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
10.1	Nachhaltigkeits-Check	Nachhaltigkeits-Check nicht ausgefüllt (bestehende Lizenznehmer)	Nachhaltigkeits-Check ausfüllen.	4 Wochen	B		

10.2	Nachhaltigkeits-Check	Nachhaltigkeits-Check nicht ausgefüllt (neue Lizenznehmer)	Nachhaltigkeits-Check ausfüllen.	1 Jahr	A		
-------------	-----------------------	--	----------------------------------	--------	---	--	--

11. Spezifische Anforderungen

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil III Kap. 2-15, 17, 18, 20, 21

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
11.1	Milch und Milchprodukte	Fettstandardisierung bei Vollmilch	Meldung der betroffenen Produkte an die ZSt und an Bio Suisse.	sofort	C	D+, KNK	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und Verfallsdaten.
11.2	Milch und Milchprodukte	Kaseinmarken falsch eingesetzt	Meldung der betroffenen Produkte an die ZSt und an Bio Suisse.	sofort	C	D+, KNK	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und Verfallsdaten.
11.3	Milch und Milchprodukte	Falsche Art der Hitzebehandlung	Meldung der betroffenen Produkte an die ZSt und an Bio Suisse.	sofort	C	D+, KNK	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und Verfallsdaten.
11.4	Milch und Milchprodukte	Falsche Deklaration der Hitzebehandlung	Gut zum Druck und ggf. Ausnahmegewilligung zum Aufbrauchen bereits gedruckter Verpackungen von Bio Suisse einholen	4 Wochen	B		Bio Suisse
11.5	Fleisch und Fleischerzeugnisse	Verstoss gegen die Richtlinie für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutzes STS	Gemäss Sanktionsreglement des STS		TT	K	Bio Suisse (Kontrollbericht vom KD STS)
11.6	Fleisch und Fleischerzeugnisse	Fehlende Knospe-Vignette bei Schlachttieren	Meldung der gelieferten/verarbeiteten Schlachttiere ohne Knospe-Vignette an Bio Suisse	2 Wochen	A		Bio Suisse
11.7	Fleisch und Fleischerzeugnisse	Fehlende Nitritanalyse, obwohl in der Rezeptur mehr als die von der Bio-Verordnung empfohlene Menge von 80 mg/kg Natrium- oder Kaliumnitrit verwendet wird (entspricht 13.3 g Pökelsalz/kg)	Analyse in Auftrag geben und nachreichen	4 Wochen	B		
11.8	Obst, Gemüse, Kräuter, Pilze, Sprossen und Treiberei	Obst- und Gemüsehandelsbetrieb ohne ISO-Zertifizierung oder andere Zertifizierung (zur Erfüllung der GFSI-Minimalstandards)	Vertrag mit Zertifizierungsfirma vorlegen sowie einen verbindlichen Zeitplan zur Einführung/Umsetzung des entsprechenden Systems	2 Wochen	B		Kopie des Vertrags sowie Zeitplan der Umsetzung an Bio Suisse; Entscheid von Bio Suisse an ZSt

11.9	Obst, Gemüse, Kräuter, Pilze, Sprossen und Treiberei	Früchte- und Gemüsekleber nicht von Bio Suisse zugelassen	Gesuch bei Bio Suisse einreichen (Spezifikation und Unbedenklichkeitserklärung Leim, Gut zum Druck)	4 Wochen	B		
11.10	Obst, Gemüse, Kräuter, Pilze, Sprossen und Treiberei	Anforderungen Bio Suisse ans Waschwasser nicht erfüllt	Meldung an Bio Suisse.	2 Wochen	A		

12. Gastronomie

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil III Kap. 16

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
12.1	Knospe-Küche (KK) und Knospe-Komponenten-Küche (KKK)	Fehlendes Gut zum Druck für Speisekarte und Gastrowerbung	Gut zum Druck von Bio Suisse einholen	2 Wochen	B		
12.2	KKK	Schlechte Separierung auf einer oder mehreren Prozessstufen (z.B. im Lager, in der Küche, am Buffet, am POS)	Bio/Knospe-Ecke einrichten, separate Gebinde für Bio/Knospe-Produkte	sofort	A		
12.3	KKK	Ausschliesslichkeitsprinzip verletzt	Ware sperren (z. B. Sperrzettel) oder deklassieren.	sofort	C	KNK	Bio Suisse
12.4	KK	Fehlende Ausnahmegewilligung für einzelne Anlässe mit nicht biologischen Produkten	Meldung der verwendeten Produkte mit Begründung an Bio Suisse.	sofort	B		
12.5	KK	Weisse Liste nicht eingehalten	Meldung der verwendeten Produkte mit Begründung an Bio Suisse. Nötigenfalls Bezugsquelle ändern.	sofort	C	KNK	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe der Menge und Begründung
12.6	KK	Die Bio- bzw. Knospe-Rohstoffe erreichen nicht die erforderlichen prozentualen Anteile (ohne Begründung)	Massnahmen zur Einhaltung der Anteile ergreifen und diese der ZSt melden. Zusätzlich kostenpflichtige Beratung durch Bio Suisse möglich.	sofort	C	KPB	Bio Suisse

13. Lohnverarbeitung

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil III Kap. 19

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
13.1	Lohnverarbeitung	Lohnverarbeiter ohne Zertifizierung nach RL von Bio Suisse	Verarbeiter wechseln oder zur Zertifizierung veranlassen. Betroffene Massnahmen der ZSt melden.	2 Wochen	B		

14. Import

Referenz Bio Suisse Richtlinien: Teil V

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
14.1	Importe	Fehlende Knospe-Bestätigungen («Knospe-Stempel»/bestätigte Transaktion im SCM)	Rücksprache mit Abteilung Import durch Lizenznehmer oder Markennutzer, fehlende Knospe-Bestätigungen einholen, Kopie an ZSt senden.	4 Wochen	B	C	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion und Lagerbeständen
14.2	Importe	Fehlende/falsche Knospe-Qualitätsangabe auf Rechnungen/Lieferscheinen/Etiketten der Importprodukte	Notwendige Aenderungen gemäss Bio Suisse Merkblatt «Deklaration» dem Importeur melden, Überprüfung der Änderungen bei der nächsten Kontrolle.		A		
14.3	Importe	Flugverbot nicht eingehalten	Bei noch vorhandenen Beständen: Aberkennung der Produkte.	sofort	C	D	Bio Suisse: Betroffene Produkte mit Angabe von Chargennummern, Mengen, ggf. Verkaufspreisen, Zeitraum der Produktion, Lagerbeständen und Verfallsdaten.

15. Erfüllung von Auflagen

	Kontrollbereich	Mängel/Verstoss	Massnahmen Lizenznehmer	Frist	Grund-sanktion	Zusatz-sanktion	Meldung an
15.1	Auflagen	Nicht erfüllte A-Auflagen (mit Terminvorgabe) aus der letzten Inspektion	Auflagen müssen erfüllt werden	2 Wochen	B		
15.2	Auflagen	Auflagen (A und B) des letzten Jahres wurden nur schriftlich bestätigt, nicht aber praktisch umgesetzt	Auflage kostenpflichtige Beratung durch BS	2 Wochen	B	KPB	Bio Suisse

Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen
Association suisse des organisations d'agriculture biologique
Associazione svizzera delle organizzazioni per l'agricoltura biologica
Uniun svizra da las organisaziuns d'agricoltura biologica

Bio Suisse
Peter Merian-Strasse 34 · CH-4052 Basel
Tel. 061 204 66 66
www.bio-suisse.ch · bio@bio-suisse.ch